

# Die Definition des Anbieters im Al Act – Versteckter Innovationskiller?

Dr. Jakob Horn, LL.M. / Caroline Bunz

**Taylor Wessing PartG** 

Herbstakademie 2025



## **Einleitung**

- Ziel Al Act: (auch) Förderung von Innovation
- Beobachtung aus Praxis: Vermeiden Unternehmen KI, um AI Act-Risiken zu umgehen?
- Risiko entsteht u.a. aus Definition des "Anbieters" (Art. 3 Nr. 3 Al Act)

Unternehmen können vom "Nutzer" zum Anbieter werden

#### **Betrifft:**

- Hoch-Risiko-KI:
   Mitarbeiterverhalten kann
   Unternehmen vom
   Betreiber zum Anbieter
   werden lassen
- GPAI:

   Downstream-Provider
   kann durch Finetuning
   zum Modell-Anbieter
   werden



## Wird das zum Innovationskiller?

Folie 3 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## **Agenda**

- **1** Einführung in die Problematik
  - Vom Betreiber zum Quasi-
- 2 Anbieter eines Hochrisiko-Kl-Systems
- Wom Anbieter eines KI-Systems zum Anbieter eines GPAI-Modells
- 4 Fazit und Ausblick





**1** Einführung in die Problematik



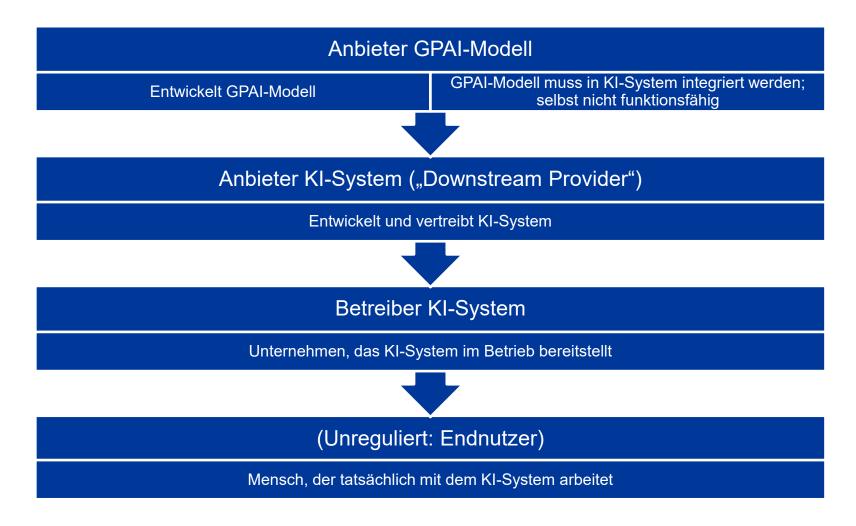


Folie 5 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## Einführung in die Problematik

Im Groben: 3-stufiger Regulierungsansatz



Folie 6 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## Pflichtenkonzept des Al Act

### Anbieter von GPAI-Modellen

 umfangreiche Pflichten

# Anbieter von KI-Systemen

Pflichten v.a.
 bei
 Hochrisiko-KI Systemen
 (Art. 16 ff. Al
 Act)

### **Betreiber**

nur eingeschränkt reguliert

#### Risiko

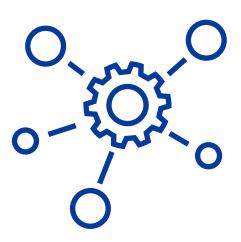
• unerkannte Überschreitung der Stufen

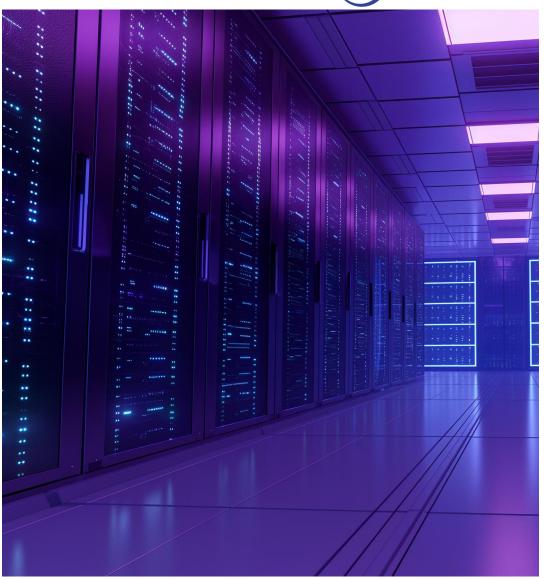
Folie 7 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



2

Vom Betreiber zum Quasi-Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems





Folie 8 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



# Vom Betreiber zum Quasi-Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems

#### **Artikel 25**

#### Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette

(1) In den folgenden Fällen gelten [...] Betreiber [...] als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:

[...]

c) wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems [...] das nicht als hochriskant eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System [...] wird.

Folie 9 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## Beispiele

Vor allem KI-Systeme die unter Art. 6 Abs. 2 Al Act in Verbindung mit Annex III, Nr. 3 und Nr. 4 ein Hochrisiko-Kl System darstellen

KI-Systeme zur **Bewertung von Lernergebnissen** 

Nutzung eines Chatbots zur Bewerberauswahl

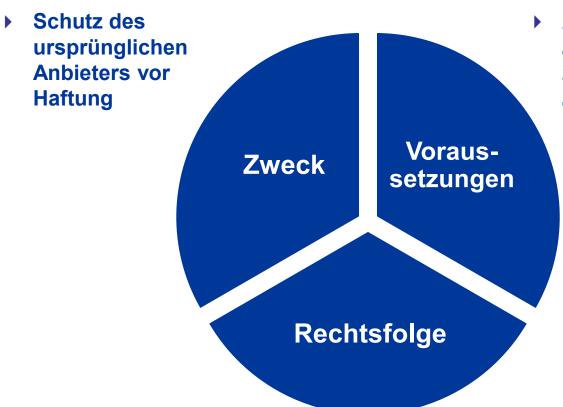
Nutzung eines Chatbots zur Bewertung von Mitarbeitenden für eine potentielle Beförderung



Folie 10 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



# Zweck, Voraussetzungen, Rechtsfolge von Art. 25 Abs. 1 lit. c) Al Act



Betreiber tritt rechtlich an die Stelle des ursprünglichen Anbieters.

Änderung der Zweckbestimmung zu Hochrisiko-Zweck

- Grund: Schutz des
   Erstanbieters, der
   Zweckänderung nicht kontrollieren kann
- Alle Anbieter pflichten gelten nun für Betreiber

Folie 11 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## Wann liegt eine Änderung der Zweckbestimmung vor?

Änderung der Zweckbestimmung des KI-Systems ist zentrale Voraussetzung, um zum Quasi-Anbieter zu werden

### 2-stufige Prüfung:

1

#### Was ist die ursprüngliche Zweckbestimmung?

- Bestimmung anhand von Begleitmaterialien
- GPAI-KI-Systemen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie viele Zwecke erfüllen sollen: dennoch nicht per se Hochrisiko-Systeme

2

#### Hat der Betreiber eine neue Zweckbestimmung gesetzt?

- Neue Zweck bei Änderung des Risikoprofils des eingesetzten KI-Systems
- Problem: Wer bestimmt den neuen Zweck?

Folie 12 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## Problem: Wer bestimmt den neuen Zweck des KI-Systems im Unternehmen?

#### Alternative 1

- Weisung des Unternehmens, Kl-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck für einen bestimmten Hochrisiko-Zweck einzusetzen
- Verantwortung des Unternehmens

#### **Alternative 2**

- selbstständiges oder weisungswidriges Mitarbeiterverhalten
- Wann wird Mitarbeiterverhalten dem Unternehmen zugerechnet?

Folie 13 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## **Zurechnung von Mitarbeiterverhalten**

#### Al Act

selbst keine Anknüpfungspunkte

EuGHRechtspre
chung zum
DSGVOSchadense
rsatz als
Anknüpfun
gspunkt:

In **EuGH C-741/21 (GP/juris GmbH)** hat der EuGH abgelehnt, dass Unternehmen als datenschutzrechtlich Verantwortliche sich durch Weisungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Haftung freizeichnen können

#### Übertragbar?

#### Schadensersatzanspruch ≠ Anbieterrolle

**Aber:** vergleichbare Ausgangsfrage, wann Unternehmen für Ihre Mitarbeiter haften

Folie 14 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



### Maßnahmen im Unternehmen

Regeldurchsetzung

Konsequentes Einschreiten bei Verstößen

Schulungen

Mitarbeiter auf Risiken hinweisen **Verbote** 

KI-Nutzung nur im erlaubten Umfang

Ziel

Vermeidung unbeabsichtigter Zweckänderung

Technische Maßnahmen

Sperren für bestimmte Anwendungsfälle

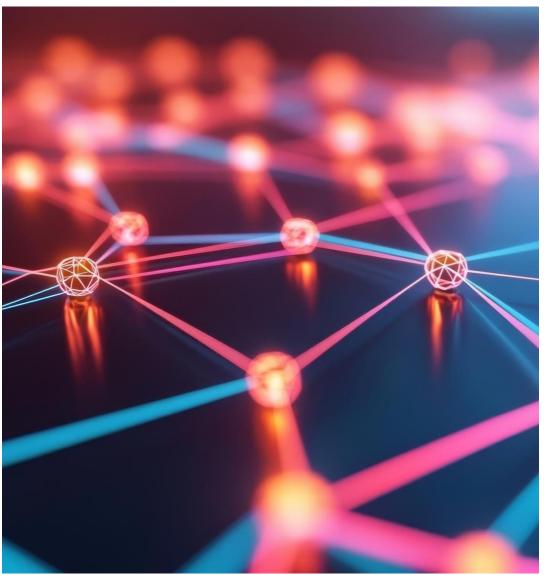
Folie 15 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



3

Vom Anbieter eines KI-Systems zum Anbieter eines GPAI-Modells





Folie 16 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



# Finetuning: Vom Anbieter eines KI-Systems zum Anbieter eines GPAI-Modells

## <u>Akteur</u>

Downstream Provider = Anbieter eines KI-Systems, der ein GPAI-Modell nutzt und in sein KI-System integriert (Art. 3 Nr. 68 Al Act)

- Wird behandelt wie der Anbieter eines KI-Systems
- Ursprüngliche Verantwortungsverteilung:
  - Anbieter des GPAI-Modells: GPAI-Modell
  - Downstream Provider: KI-System, das auf dem GPAI-Modell basiert

## **Praxis**

**Downstream Provider** bieten mehr als eine "**Oberfläche**" für das GPAI-Modell an

- Durch Finetuning sollen bessere Ergebnisse für die Praxis erzielt werden
- Führt Finetuning zum Angebot eines neuen GPAI-Modells?

Folie 17 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



#### Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen

## Art. 53 ff. Al Act

Erstellung technischer Dokumentation

Von
Informationen
über das GPAIModell für
Downstream
Provider

Auf den Weg bringen einer **Strategie** zur Einhaltung des EU-**Urheberrechts**  Erstellung und Veröffentlichung einer Trainingsdaten-Zusammenfassung GPAI-Modelle mit systemischem Risiko: zusätzliche Transparenz- und Sicherheits-pflichten

Schwer umsetzbar für Downstream Provider, die nicht am Entwicklungsprozess des GPAI-Modells beteiligt waren

Folie 18 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## **Finetuning im Al Act**

Außer in Annex XI nicht im verfügenden Teil erwähnt

Vor allem in Erwägungsgründen: 97, 104, 111

**Erwägungsgrund 97** stellt klar, dass Modelle weiter verfeinert ("fine-tuned") werden können

Unklar: Was bedeutet Änderung oder Verfeinerung genau?

Konsequenzen für Anbieterpflichten nicht eindeutig geregelt

Folie 19 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## **Anbieterpflichten durch Finetuning**

1

#### Liegt noch ein GPAI-Modell vor?

- Denkbar: Nach Finetuning kein allgemeiner Verwendungszweck mehr
- Aber: Finetuning wird GPAI-Modell häufig nur in grenzen beeinflussen
- Erwägungsgrund 98: Modelle mit ≥ 1 Mrd. Parametern gelten als GPAI-Modelle

2

### War die Änderung wesentlich?

- GPAI-Guidelines der EU-Kommission:
  - Training Compute Finetuning > 1/3 Training Compute Originalmodell
  - Training Compute unbekannt: 1/3 GPAI-Modell Grenzwert (aktuell10<sup>23</sup> FLOP)
- · Außerdem:
  - Anpassung technischer Dokumentation und Trainingsdaten erforderlich?
  - Abhängig von Detailgrad ursprüngliche Dokumentation



## Entstehen dadurch neue Anbieterpflichten?

- Finetuning kann zum Anbieterstatus führen
- Alle Anbieterpflichten nach Art. 53 ff. Al Act ?
  - Eher nein:
  - Erwägungsgrund 109 stellt klar, dass nur Anbieterpflichten nur im Rahmen der Feinabstimmung gelten sollen

# So auch die **GPAI Guidelines des EU-Kommission**:

- Beschränkung Dokumentation und Informationen für Downstream Provider auf Informationen zur Modifikation
- Beschränkung der Urheberrechtsstrategie auf im Rahmen der Modifikation verwendeten Daten
- Zusammenfassung der Trainingsdaten: Beschränkung der Trainingsdatenzusammenfassung auf Daten aus der Modifikation
- Sofern Akteur zum Anbieter eines GPAI-Modells wird: Benennung eines Bevollmächtigten in der EU

Folie 21 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



## **Erwägungsgrund 109**

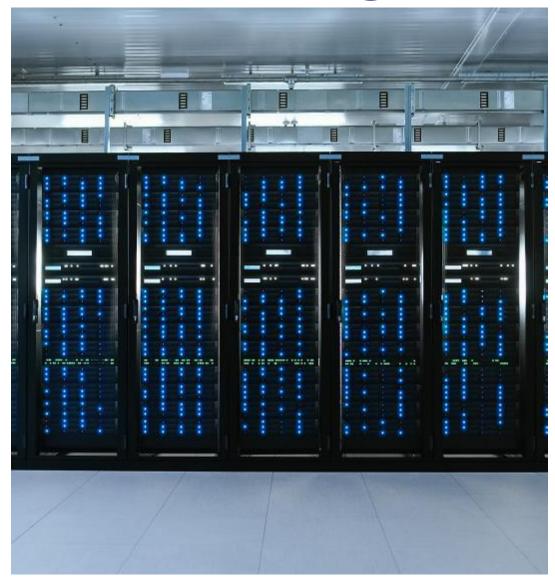
(109) Die Einhaltung der für die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck geltenden Pflichten sollte [...] angemessen und verhältnismäßig sein, [...] Im Falle einer Änderung oder Feinabstimmung eines Modells sollten die Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck auf diese Änderung oder Feinabstimmung beschränkt sein, indem beispielsweise die bereits vorhandene technische Dokumentation um Informationen über die Änderungen, einschließlich neuer Trainingsdatenquellen, ergänzt wird, um die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten in der Wertschöpfungskette zu erfüllen.

Folie 22 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



**4** Fazit / Fragen







## Gesamtergebnis

### Art. 25 Abs. 1 lit. c) Al Act

Rollenwechsel bei Änderung des Einsatzzweckes eines Kl-Systems

**Unternehmen** kann (unbemerkt) zum **Anbieter** eines Hochrisiko-KI-Systems werden

## **Finetuning**

Übernahme von **Anbieterrolle** eines **GPAI-Modells** sofern

1. nach **Finetuning** noch ein GPAI-Modell besteht und

2. wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Modell vorliegt

Folie 24 Horn & Bunz Herbstakademie 2025



#### **Fazit und Ausblick**



Definition des Anbieters im Al Act nicht per se ein "Innovationskiller" aber verschärft Compliance-Pflichten



Birgt Risiko, dass Unternehmen unbemerkt zum Anbieter wird



#### Risiko beherrschbar

- Konzept zur Einhaltung einer bestimmten Art von KI-Nutzung
- Kontrolliertes Finetuning und Beachtung der Empfehlungen der GPAI Guidelines
- Maßnahmen können gut in KI-Kompetenz im Unternehmen integriert werden



#### Referent:innen



Jakob Horn ist Associate der Practice Area Technology, Media & Telecoms (TMT). Er berät Unternehmen insbesondere zum KI-Recht, Datenschutz und IT-Vertragsrecht mit besonderem Fokus auf streitige Verfahren vor Gerichten und Behörden.



Caroline Bunz ist Associate der Practice Area Technologie, Medien & Telekommunikation (TMT). Sie berät Unternehmen im IT-Recht, Datenschutzrecht und Urheberrecht und zu sonstigen technologierechtlich relevanten Fragestellungen.